2. Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE RICKLING KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET „SCHWALBENWEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08 Dezember 1986 (BGBl. I S 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24 Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1988 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet „Schwalbenweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL „A" PLANZEICHNUNG: Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1981, (PlanzV. 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

BAUGEBIET: § 9 (1) 11 BauGB

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) sowie §§ 17 bis 21 BauNVo.

Z-○ Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauNVo.

Stellung der baulichen Anlagen: § 9 (1) 2 BauGB

Firstrichtung,

Baugestaltung: § 82 LBO 1983

Verbindliche Dachneigung, Dachform:

_-_° Dachneigung,

SD Satteldach,

WD Walmdach,

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 16 (5) BauNVo.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

Vorhandene bauliche Anlage,

33/36 Katasteramtliche Flurstücksnummer,

1,2,3 ..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,

Bereich der baulichen Festsetzungen,

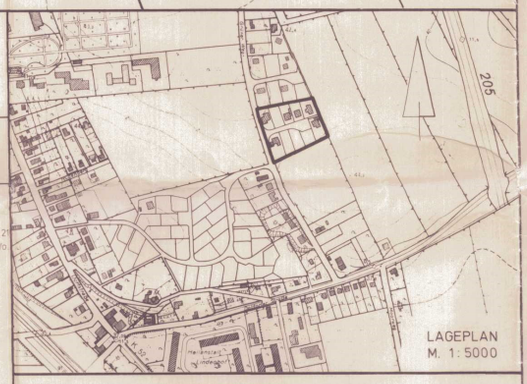

TEIL „B" TEXT:

1. Als Dacheindeckung für die Sattel- und Walmdächer werden Blech und Pappe ausgeschlossen. Krüppelwalme gelten als Satteldächer.

2. Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.

x_1, x_2): Beglaubigungsvermerk

Es wird hiermit beglaubigt, daß die in der Planzeichnung vorgenommenen Änderungen der Firstrichtung bei den Grundstücken 1 und 10 gem. Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling vom 7. 3. 1988 durchgeführt worden sind.

Rickling, d. 23. Aug. 1988

Amt Rickling
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

AMT RICKLING KREIS SEGEBERG

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.1987. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.11. bis zum 23.11.1987 / durch Abdruck in der – / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am – / erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am – durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.1987 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. ~~Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).~~

mit Begründung bis zum

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.11.1987 bis zum 30.12.1987 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am – / in der Zeit vom 10.11.1987 bis zum 23.11.1987 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.03.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am – in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07.03.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1988 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1–8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING — DEN 9. Mai 1988

GEMEINDE RICKLING KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

9. ~~Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.~~

~~KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN~~

~~LEITER DES KATASTERAMTES~~

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 9.1.1989 bestätigt, daß
- ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,~~
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE RICKLING — DEN 8.3.1989

GEMEINDE RICKLING KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE RICKLING — DEN 10.2. ~~8.7.~~ 1989

GEMEINDE RICKLING KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ~~13.2.1989~~ vom 15.2.1989 bis zum 27.2.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28.2.1989 Kraft getreten.

GEMEINDE RICKLING — DEN 8.3.1989

GEMEINDE RICKLING KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER